

## **KOMMISSION 75**

für den Sozialhilfebereich

### **Beschluss Nr. 2 / 2017**

Die Berliner Vertragskommission Soziales (Vertragskommission) beschließt nach einem intensiven und konstruktiven Diskussionsprozess in Bezug auf die Ausgestaltung einer grundlegenden Reform des Berliner Rahmenvertrags Soziales (BRV) zum 01.04.2017 folgende Vertragsänderungen sowie das weitere Verfahren zur Ausgestaltung einzelner Regelungen.

#### **Vorbemerkung**

Eine Vielzahl von Veränderungen der Rahmenbedingungen in den vergangenen 15 Jahren hat dazu geführt, dass nach Verabschiedung erster grundlegender Änderungen zum Jahresende 2013 nunmehr der abschließende Schritt der grundlegenden Reform des Vertragswerks des Berliner Rahmenvertrages Soziales erfolgt.

Das Land Berlin und die Verbände der Leistungserbringer hat dabei die Zielsetzung geent, Regelungen für eine transparente Leistungserbringung zu schaffen und weiterhin Leistungen in hoher Qualität sicherzustellen. Dabei waren insbesondere die Einhaltung und Weiterentwicklung von Leistungsgrundsätzen und Qualitätsmerkmalen von zentraler Bedeutung, um zu gewährleisten, dass Einrichtungen und Dienste weiterhin so ausgestattet sind, dass sie die den leistungsberechtigten Personen gesetzlich zustehenden Leistungen vollumfänglich erbringen können.

Darüber hinaus wurde ein weiterer Schwerpunkt darauf gelegt, die finanzielle und personelle Ausstattung der Einrichtungen unter der Maßgabe eines wirtschaftlichen und sparsamen Ressourceneinsatzes zu gestalten und transparent zu machen.

Das Land Berlin und die Verbände der Leistungserbringer sehen in der Reform des BRV eine stabile Grundlage für eine partnerschaftliche Bewältigung der bevorstehenden Herausforderungen sowie für eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Ausgestaltung von Rahmenvertragsregelungen in den verschiedenen Leistungsfeldern. Die Parteien werden die durch Gesetzesänderung - wie durch das BTHG - anstehenden Anpassungen ebenso partnerschaftlich verhandeln und umsetzen.

#### **1. Vertragsänderungen des BRV zum 01.04.2017**

- Der aktuell gültige BRV wird beginnend mit der Präambel über Ziff. 1 bis einschließlich Ziff. 24 durch den in der Anlage A zu diesem Beschluss beigefügten Text einschließlich der neuen Anlagen 4, 7, 10 und 11 inhaltlich geändert und redaktionell neu gefasst.
- Die aktuell gültigen Anlagen 1-9, sowie die mit Beschluss 2/2015 hinzugetretene Anlage „Zuordnung der Kostenarten und - Bestandteile WfbM (§ 41 SGB IX)“ des bisherigen BRV sowie die Ziff. 13.6 des bisherigen BRV (Investitionsbetrag) bleiben inhaltlich unverändert und werden lediglich redaktionell neu zugeordnet. Eine Übersicht der unverändert fortgeführten Anlagen und deren geänderter Nummerierung, sowie der neuen und geplanten Anlagen ist als Anlage B zu diesem Beschluss beigefügt.
- Anlage C zu diesem Beschluss führt alle bei Inkrafttreten dieses Beschlusses geltenden Anlagen des BRV chronologisch auf.

## 2. Vereinbarungen zum weiteren Verfahren der Ausgestaltung des BRV

Das Land Berlin und die Verbände der Leistungserbringer stimmen darin überein, die in der Arbeitsplanung der Vertragskommission (Stand 8.12.2016) bereits verankerten Vorhaben fortzusetzen und damit den BRV schrittweise weiterzuentwickeln und auszugestalten.

Nach der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) durch den Gesetzgeber werden sich die Vertragsparteien auf der Grundlage des mit diesem Beschluss geänderten BRV Soz zügig darüber verständigen, in welchen Arbeitsformen dessen Vorgaben zur Eingliederungshilfe rahmenvertraglich umgesetzt werden und welche Auswirkungen dies auf die rahmenvertraglichen Regelungen für alle anderen Leistungsbereiche hat.

Nachstehende Arbeitsvorhaben der AG BRV konnten bislang nicht abgeschlossen werden. Es werden folgende weitere Arbeitsschritte vereinbart:

- Verfahrensregelung für Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII:  
Die AG BRV wird beauftragt, aufbauend auf den bereits weitgehend geeinten Verfahrensregelungen zum Abschluss von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen die Anlage 2 zur Verfahrensregelung für Vereinbarungen gem. § 75 Abs.3 SGB XII bis zum 31.12.2017 fertig zu stellen und der Vertragskommission zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist der Beschluss Nr. 2/1998 der EKo mit zu betrachten.
- Anlage „Missbrauch in Einrichtungen“  
Die AG BRV wird beauftragt, bis zum 30.6.2017 eine Anlage zum Thema Missbrauch in Einrichtungen, insbes. Verhinderung sexualisierter Gewalt, abschließend zu verhandeln und der Vertragskommission zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Der Verhandlungsstand des § 9 Abs. 3 BRV sowie die Regelungen zur ambulanten Pflege der Anlage 7 (Stand 11.11.2016) werden in einer neu zu gründenden UAG ambulante Pflege weiter verhandelt. Diese UAG legt der Vertragskommission dazu bis spätestens 31.10.2017 einen Beschlussentwurf vor.
- Der bestehende Erstkontaktbogen, der gemäß § 9 Abs. 2 a) aa) angewendet werden soll, wird in der Projektarbeitsgruppe personenbezogene Dokumentation überarbeitet und aktualisiert.
- Die Textversion des Landes zum Thema personenbezogene Dokumentation bei Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach Kapitel 8 nach § 67 SGB XII ist von der UAG 4/7/9 zu überarbeiten mit dem Ziel, diese in die Leistungsbeschreibungen einzufügen. Dies ist der Vertragskommission bis zum 30.06.2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Für die Qualitätsbögen nach § 14 a wird die Vertragskommission einen einheitlichen Abgabetermin beschließen. Die AG BRV legt der Vertragskommission dazu bis zum 30.09.2017 einen Beschlussentwurf vor.
- Bis zum Ende des Jahres 2017 überprüfen die Vertragspartner, ob sich im Rahmen der Umsetzung der Regelungen des BRV ein Verwaltungsmehraufwand bei den Leistungserbringern ergeben hat.
- Zur Sicherstellung der in Anlage 7 getroffenen Regelungen wird eine Arbeitsgruppe aus Praktikern der Bezirke und Träger sowie der IT-Verfahrensverantwortlichen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gebildet, die Hinweise zur Umsetzung abstimmen und der Kommission 75 bis zum 31.12.2017 vorlegen sollen

Sollten im Umsetzungsverfahren Änderungsbedarfe in bisher bestehenden Anlagen deutlich werden, verpflichten sich die Vertragspartner, eine einvernehmliche Lösung im Sinne des Vertrages zu finden und diese der Vertragskommission zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **3. Übergangsregelungen**

- Jene Regelungen der §§ 14 a und b BRV, die Bezug nehmen auf Dokumente, die erst noch zu entwickeln sind, treten erst dann in Kraft, wenn die entsprechenden Dokumente entwickelt und ggf. mit Übergangsregelungen eingeführt sind. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen fort.

### **4. Kooperative Begleitung des Einführungsprozesses der Neuregelungen durch die AG BRV**

Die AG BRV wird beauftragt,

- den Einführungsprozess der Neuregelungen kooperativ zu begleiten,
- auftretende Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung des Vertrages durch gemeinsame Klarstellungen auszuräumen und
- der Vertragskommission geeignete Verfahren oder Beschlüsse zur Lösung ggf. auftretender Probleme vorzulegen.

#### **Anlagen:**

- A. BRV-Änderungen zum 01.04.2017
- B. Übersicht unveränderte, redaktionell neu geordnete, sowie der neuen und geplanten Anlagen zum BRV
- C. Gesamtübersicht aller mit Inkrafttreten dieses Beschlusses am 1.4.2017 geltenden Anlagen zum BRV

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

---

(Herr Hoyer)

Vorsitzender der Ko75

Für die Einladung zur Sitzung der Vertragskommission, NICHT Beschlusstext:

Weitere Übersichten (Arbeitsmaterial)

- a) Übersicht im Vergleich zur letztmaligen Kommissionsbefassung Stand 02/2016
- b) Aktualisierte Arbeitsplanung der Vertragskommission
- c) Entwurf Verfahrensregelung für Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII (Stand: 12.09.2016)
- d) § 9 Abs. 3 und Anlage 7 mit Verhandlungsstand vom 11.11.2016 zum Thema ambulante Pflege
- e) Textversion des Landes zum Thema personenbezogene Dokumentation bei Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach Kapitel 8 nach § 67 SGB XII.